

Gasanstalt beziehen, unterwerfen sich vertragsmäßig zugleich der Verpflichtung, etwaige Neuherstellung, Erweiterung oder Veränderung der in § 1 bezeichneten Anlagen und Gegenstände von keinem Anderen besorgen zu lassen, als von der städtischen Gasanstalt oder von einem derjenigen Gaschlosser, welcher sich für dieses Gewerbe bei dem Stadtrathe angemeldet, zur Ausführung dieser Arbeiten Erlaubniß erhalten hat und dessen Name hierauf bekannt gemacht worden ist.

Die Gaschlosser müssen im Besitze der für Ausführung von Gasanlagen nöthigen Werkzeuge hauptsächlich einer Druckluftpumpe, sowie eines Quecksilber- und Wasser-Manometers und aller nöthigen Hilfsmittel sein.

Der Stadtrath ist berechtigt, Personen, welche sich bei der Ausführung von Gasrohrleitungen u. s. w. unzuverlässig erwiesen haben, die fernere Ausführung dieser Arbeiten zu untersagen.

§ 3. Jede Anlage der in § 1 bezeichneten Art, sei es Neuherstellung, umfangreiche Aenderung oder Erweiterung einer alten Gasanlage ist der städtischen Gasanstalt schriftlich mittelst des von der Gasanstalt unentgeltlich gelieferten Anmeldebogens anzuzeigen und ist dabei zu bemerken, von welchem Gewerbetreibenden die Ausführung bewirkt werden soll. Auch ist die Genehmigung des Hausbesizers oder Verwalters des betreffenden Grundstückes auf diesem Anmeldebogen, welcher in gehöriger Weise auszufüllen ist, beizufügen.

Erfolgt binnen 2 Tagen von Einreichung des Anmeldebogens ab seitens der Gasanstalt keine Einwendung, so kann mit der fraglichen Anlage begonnen werden.

Kleine unwesentliche Aenderungen, womit eine Vermehrung der Flammen nicht verbunden ist, jedoch mit Ausschluß der Aenderungen an den Rohrleitungen, bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Gasanstalt nicht, müssen aber derselben nach der Ausführung zur Befichtigung schriftlich angezeigt werden. Hierunter ist auch die nachträgliche Anbringung von vereinzeltten Kochapparaten und Flammen an Wandarmen, Hängearmen u. s. w. zu verstehen, wenn die Gasanlage schon vorher hierzu eingerichtet und geprüft worden war.

§ 4. Jede Gasleitung muß ihrer Ausdehnung entsprechend für den Gasbedarf genügend weit sein. In der Regel erfordern bei normalen Längen 1 bis 3 Flammen $\frac{3}{8}$ " Rohr, 4—7 Fl. $\frac{1}{2}$ ", 8—14 Fl. $\frac{3}{4}$ ", 15—25 Fl. 1", 26—40 Fl. $\frac{5}{8}$ ", 41—80 Fl. $1\frac{1}{4}$ ", 81—150 Fl. 2" i. l. weites Rohr, welches jedoch bei außergewöhnlichen Längen entsprechend weiter zu wählen ist. Bei Gasmotor-Anlagen ist jede Pferdekraft mit zehn Flammen gleichwerthig anzunehmen. Jede Motoranlage ist mit Regulirvorrichtungen zu versehen, welche Störungen in benachbarten Leitungen verhindern. Jede Gasanlage für gewerbliche Zwecke kann zur Beleuchtung des betreffenden Raumes eine Flamme erhalten.

§ 5. Bleiröhren, Röhren von Compositionen aus Zinn und Blei u. s. w. und Kupferröhren dürfen nicht verwendet werden. Die Gasleitungen, Beleuchtungsgegenstände und sonstige Gasanlagen sollen in allen ihren Theilen sicher befestigt und möglichst überall zugänglich und derart angelegt sein, daß Verstopfungen durch Condensationswasser, Kostabsätze u. s. w. nicht entstehen können. Alle diese Anlagen sollen völlig dicht und in der Arbeit sorgfältig ausgeführt sein.

§ 6. Die Anwendung von weichem Loth an den Röhrenleitungen ist unstatthaft, Gummi- oder sonstige Schläuche sind nur zur Ueberleitung des Gases nach transportablen Leuchtern, Bunsenbrennern und einfachen Kochern und nur dann zulässig, wenn jeder einzelne Schlauch durch einen Hahn von der metallenen Zuleitung abgeschlossen werden kann. Größere Apparate sind nur durch schmiedeeiserne Rohre mit der Gasleitung fest zu verbinden.

Bei Verlegung von Gasrohr ist wenigstens in den Hauptsträngen stets das nöthige Gefälle zu geben, welches mindestens 1 cm auf 1 m Länge der Leitung betragen soll. Schmiedeeiserne Röhren, in feuchten Räumen verlegt, sind durch einen geeigneten Anstrich gegen Zerstörung durch Oxidation zu sichern.

Bei Durchführung durch Wände müssen die Röhren einen genügenden Spielraum erhalten.

§ 7. An Zimmerdecken sollen in der Regel nur die Ableitungen zu den einzelnen Beleuchtungsgegenständen entlang geführt werden. An allen tiefsten Punkten der Rohrleitung ist stets ein Wasserjack anzubringen. Geht eine Leitung aus einem warmen Raum in einen kalten, so muß das Gefälle nach dem warmen Raum hinführen und der Wasserjack dort angebracht werden.

Jeder Wasserjack soll zum Ablassen des Condensationswassers eine seitlich angebrachte Wassererschraube haben.

Ein Lösen der vorhandenen Endtöpfe oder Kappen darf während des Betriebes der Leitung nicht geschehen. Wasserjacks an dunklen oder nicht bequem zugänglichen Stellen, sowie solche, die sich an dem Zuleitungsrohr befinden, sind stets mit einem Wasserverschluß von mindestens 180 mm Wasserhöhe zu versehen.

Durch Schornsteine oder Rauchröhren dürfen die Gasrohrleitungen nicht geführt werden. Innerhalb der Gebälke, Doppelwände und anderer unzugänglicher hohler Räume sollen in keinem Falle Verbindungsstücke angebracht sein.

§ 8. Kronenleuchter oder sonstige schwere Beleuchtungsgegenstände dürfen nicht unmittelbar an die Rohrleitung gehängt, sondern müssen in besonderer Weise befestigt und sicher aufgehängt werden. Bei Hängearmen, Wandarmen mit Bewegungen ist dafür Sorge zu tragen, daß der Arm nicht aus dem Gewinde herausgedreht werden kann.

§ 9. Die Abschlußhähne dürfen nur Viertelwendungen machen und nicht aus der Hülse gezogen werden können.